

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit*

Vom 27. März 1984

*(in der redaktionell
ergänzten Fassung
der Änderungen
vom 07.06.1988,
vom 06.02.1990,
vom 14.05.1991,
vom 25.01.2000,
vom 21.11.2000,
vom 24.04.2001,
vom 28.09.2004,
vom 14.03.2006,
vom 22.07.2008,
vom 28.07.2009

Vorbemerkung: Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

Der Gemeinderat der GroÙen Kreisstadt Herrenberg hat am 27.03.1984 aufgrund des § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls.

(2)⁷⁾¹⁰⁾ Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,00 Euro
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	32,50 Euro
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	40,00 Euro

Satzung ehrenamtl. Tätigkeit

- 2 -

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

(1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

(2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.

(3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3¹⁾

Aufwandsentschädigung

(1)¹⁰⁾ Die Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung.

(2) ⁵⁾⁷⁾¹⁰⁾ Die Aufwandsentschädigung besteht aus:

- a) einem monatlichen Grundbetrag von 58 Euro je Stadtrat
von 23,50 Euro je Ortschaftsrat
- b) einem Sitzungsgeld von 40 Euro je Sitzung;
bei mehreren Sitzungen an einem Tage und bei
ganztägigen Sitzungen (mehr als 6 Stunden)
wird ein Sitzungsgeld von 53 Euro gewährt.

(3)¹⁰⁾ Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten monatlich eine zusätzliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des Grundbetrags für Gemeinderäte, die beiden stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden jeweils in Höhe des halben Grundbetrags.

(4) Der Grundbetrag der Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich im voraus bezahlt. Er ist im Falle des Urlaubs und der Erkrankung längstens 3 Monate weiter zu zahlen. Das Sitzungsgeld wird für die tatsächliche Teilnahme an Sitzungen vierteljährlich nachträglich gezahlt.

Satzung ehrenamtl. Tätigkeit

- 3 -

(5)¹⁰ Ortschaftsräte, die zugleich Mitglied des Gemeinderats sind, sowie Stadträte, die in den Ortschaften wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, jedoch an den Sitzungen der Ortschaftsräte mit beratender Stimme teilnehmen (§ 69 Abs. 4 S. 2 GemO) erhalten beide Aufwandsentschädigungen nebeneinander.

(6)⁵ Sitzungsgelder werden gewährt für die Teilnahme an Sitzungen und Besichtigungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse sowie sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien und anderer Gremien, in die der Gemeinderat aufgrund von Verpflichtungen, insbesondere vertraglicher Art, Mitglieder entsendet.

(7)⁵ Sonstige Mitglieder der Ausschüsse sowie sonstiger vom Gemeinderat gebildeter Gremien erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalles für die Teilnahme an Sitzungen ihres Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von Absatz 2 Buchstabe b).

(8)⁵⁾⁷⁾¹⁰ Mitglieder des Gemeinderats, der Ortschaftsräte und sonstige Mitglieder der Ausschüsse, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung der Kinder oder Pflege von Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten dafür einen Auslagenersatz. Auf Nachweis werden diese Auslagen bis zu einem Höchstbetrag von 53,00 Euro pro Sitzung erstattet.

(9)⁵⁾⁸⁾⁹⁾¹¹ Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Ortschaften Affstätt, Gültstein, Haslach, Kayh und Oberjesingen erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher in Gültstein 30 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Für den Ortsvorsteher in Oberjesingen beträgt die Aufwandsentschädigung 25 v. H. des Höchstbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Für die Ortsvorsteher in Affstätt, Haslach und Kayh beträgt die Aufwandsentschädigung 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Ortsvorsteher ununterbrochen länger als drei Monate sein Amt tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.02.2000* in Kraft.

Satzung ehrenamtl. Tätigkeit

- 4 -

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.04.1977 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Herrenberg, den 27.03.1984*

Schroth
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Satzung wurde am 05.04.1984 im Gäubote öffentlich bekanntgemacht, sie ist deshalb am 06.04.1984* in Kraft getreten.

* betrifft das Inkrafttreten der Neufassung vom 27.03.1984

- 1) soweit bei den Absätzen nichts anders vermerkt, in der mit der 1. Satzungsänderung seit 01.07.1988 gültigen Fassung
- 2) in der mit der 2. Satzungsänderung seit 15.12.1989 gültigen Fassung
- 3) in der mit der 3. Satzungsänderung seit 01.07.1991 gültigen Fassung
- 4) in der mit der 4. Satzungsänderung seit 25.01.2000 gültigen Fassung
- 5) in der mit der 5. Satzungsänderung seit 01.01.2001 gültigen Fassung
- 7) in der mit der Euro-Anpassungs-Satzung zum 01.01.2002 gültig gewordenen Fassung
- 8) in der mit der 6. Satzungsänderung seit 29.09.2004 gültigen Fassung
- 9) in der mit der 7. Satzungsänderung seit 01.04.2006 gültigen Fassung
- 10) in der mit der 8. Satzungsänderung seit 01.08.2008 gültigen Fassung
- 11) in der mit der 9. Satzungsänderung seit 31.07.2009 gültigen Fassung